

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege**
(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S.159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167), vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal in seiner Sitzung am 23. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ketzerbachtal im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Ketzerbachtal betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 4 der Satzung.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Ketzerbachtal Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5 bis 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Bei Schließung des Schulhortes während der Sommerferien ist auf Antrag eine Minderung des Elternbeitrages möglich.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Die zu entrichtenden Elternbeiträge sind der Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Auf Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landratsamt Meißen kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten bzw. anderen Erziehungsberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 2 und 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Alter der Kinder einer Familie, die eine Kindereinrichtung besuchen, auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Meißen zur Gewährung der Absenkung (Geschwister- und Alleinerzieherermäßigung) bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises Meißen zu erheben. Die Kinder sind in der Altersreihenfolge zu zählen.

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenem Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und das andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält.

Als „alleinerziehend“ wird damit derjenige Elternteil angesehen,

- dem das Sorgerecht zusteht und bei dem sich das Kind überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält und

- der nicht mit dem weiteren Elternteil dieselbe Wohnung/Unterkunft nutzt.

Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

Als „alleinerziehend“ wird weiterhin eine andere Person angesehen,

- bei der sich das Kind überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält,

- die nicht mit dem sorgeberechtigten Elternteil oder weiteren an der Erziehung beteiligten Personen dieselbe Wohnung/Unterkunft nutzt,

- zu dessen Erziehung im eigenen Namen befugt ist.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,55 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,55 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,55 Euro

(6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 15,35 Euro erhoben.

(7) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte erhoben:

	<u>Tagessatz</u>	<u>Stundensatz</u>
Tagessatz für Gastkinder im Krippenalter:	17,90 Euro	2,80 Euro
Tagessatz für Gastkinder im Kindergartenalter:	12,80 Euro	2,00 Euro
Tagessatz für Gastkinder im Hortalter:	6,15 Euro	1,50 Euro

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Ketzerbachtal festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ketzerbachtal ist jeweils am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Er ist unbar durch Überweisung bzw. Einzug im Lastschriftverfahren zu bezahlen.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ketzerbachtal vom 7. Dezember 1999 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Raußnitz, den 24. Oktober 2008

Grübler
Bürgermeister

Anlage 1

Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippengruppe und im Kindergarten

Betreuungsformen	Beitrag für 1. Zählkind in EUR
<hr/>	
Betreuung von 9 bis 11 Stunden	
Kinderkrippenalter	180,55
Kindergartenalter	101,25
Betreuung von 6 bis 9 Stunden	
Kinderkrippenalter	147,75
Kindergartenalter	82,85
Betreuung von 4,5 bis 6 Stunden	
Kinderkrippenalter	98,50
Kindergartenalter	55,25
Betreuung bis 4,5 Stunden	
Kinderkrippenalter	73,90
Kindergartenalter	41,45

Anlage 2

Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Hortkindern

Betreuungsformen	Beitrag für 1. Zählkind in EUR
Betreuung im Frühhort (2 Stunden)	14,50
Betreuung im Nachmittagshort (bis zu 5 Stunden)	38,85
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort (6 Stunden und 30 Minuten)	43,70